

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 31.10.2012 fand in Schüller, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Guido Heinzen eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schüller statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Sachverhalt:

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a IV GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- * § 20 GemO, Schweigepflicht
- * § 21 GemO, Treuepflicht
- * § 22 GemO, Ausschließungsgründe sowie
- * § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Damit ist nicht der Verzicht auf das Mandat verbunden. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Herr Rudolf Blum hat aus persönlichen Gründen sein Mandat im Ortsgemeinderat Schüller niedergelegt. Der als nächstes nichtberufene Bewerber, Herr Jörg Meyer, wurde über seine Wahl in den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schüller benachrichtigt und hat das Mandat angenommen.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurde Herr Jörg Meyer durch Herrn Ortsbürgermeister Guido Heinzen durch Handschlag verpflichtet. Gleichzeitig wurde ihm ein Kommunalbrevier ausgehändigt.

Forstwirtschaftsplan 2013 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Revierleiter Norbert Bischof stellte den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2013 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 12509 € und Aufwendungen in Höhe von 12.547 € erwartet, sodass für 2013 das erwartete Ergebnis mit einem Minusbetrag von 38 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Hierzu informierte der Vorsitzende über das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 20.09.2012 an die Forstverwaltung

und über die im Staatswald festgesetzten Mindestpreise für Energieholz.

In diesem Schreiben führt die Kommunalaufsicht aus, dass die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, Brennholz zu marktüblichen Preisen anzubieten.

Diese Vorgabe ergibt sich aus § 79 Absatz 1 Satz der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in welcher es heißt:

„Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden.“

Der Verkehrswert (bzw. Mindestpreis) für Energieholz im Staatswald frei Waldweg (gültig bis 31.08.2012) ist der von Landesforsten beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass diese Tabelle als Grundlage für die Festlegung der Brennholzpreise dienen soll, damit der Vorschrift des § 79 Gemeindeordnung entsprochen wird.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz - 50 €/fm, lang an den Weg gerückt - kein Verkauf an Ortsfremde -
Maximale Abgabemenge je Haushalt 3 fm

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2013.

Hinsichtlich des Brennholzes gilt folgende Regelung:

- Laubholzabschlag für 2013 wird ausgesetzt.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2011 in das Haushaltsjahr 2012 nach § 17 Abs. 5 GemHVO - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach § 17 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung können Ermächtigungen von einem Haushaltsjahr in das nächste Haushaltsjahr durch Beschluss des Ortsgemeinderates übertragen werden.

Mit einer solchen Übertragung wird vermieden, dass in den Fällen, in denen die Aufgabenerfüllung noch nicht vollständig erfolgt ist, eine erneute Veranschlagung im nächsten Haushaltsjahr erfolgen muss.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die in der beigefügten Übersicht (Anlage zur Sitzungsvorlage) als bisher nicht verbraucht ausgewiesenen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2011 in das Haushaltsjahr 2012 zu übertragen.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Rat, die ausgewiesenen nicht verbrauchten Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2011 in das Haushaltsjahr 2012 zu übertragen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2012 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 327.300 € und Aufwendungen in Höhe von 374.250 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 46.950 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 256.500 € und ordentliche

Auszahlungen von 290.300 € und somit ein Saldo von -33.800 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen beläuft sich auf 28.200 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen ein Saldo von 5.600 € aus.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012.

Festsetzung der Friedhofsgebühren

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt im Jahre 2004 kalkuliert und festgesetzt. Aufgrund des langen Zeitraums und durch die Zulassung von weiteren Bestattungsarten (Urnenrasengräber und Rasengräber für Erdbestattungen) wird nunmehr eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich. Die Kalkulation erfolgt wie bisher im Äquivalenzziffernverfahren, d. h. die Kostenunterschiede werden durch Verhältniszahlen/Gewichtungsziffern (Flächenverbrauch und Pflegeaufwand) ermittelt. Die neuen Gebührensätze werden, entsprechend den Vorgaben der Friedhofssatzung in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, eine jährliche Verlängerungsgebühr für Wahlgräber (siehe Beschlussvorlage) festzusetzen. Ebenso soll im Beschluss die Bestattung von Ortsfremden geregelt werden (Ziffer 5).

Beschluss:

Der Vorsitzende erläutert dem Ortsgemeinderat anhand der beigelegten Unterlagen die Neukalkulation der Friedhofsgebühren. Nach sehr ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat ab dem Jahr 2013 folgende Friedhofsgebühren neu festzusetzen:

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:

1.1 Reihengrab	550,00 €
1.2 Einzelwahlgrab	690,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	1/30 der aktuellen Gebühr
1.3 Doppelwahlgrab	1.400,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	1/30 der aktuellen Gebühr
1.4 Dreierwahlgrab	2.200,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	1/30 der aktuellen Gebühr
1.5 Kindergrab	200,00 €
1.6 Reihenasengrab f. Erdbestattung	1.600,00 €

2. Grabstellengebühr für Urnenbestattungen:

1.1 Urnenreihengrab	300,00 €
1.2 Urnenwahlgrab	/ €
Verlängerung pro Jahr	/ €
1.3 Doppelurnenwahlgrab	/ €
Verlängerung pro Jahr	/ €

- | | |
|--|----------------|
| 1.4 Urnenrasengrab | 750,00 € |
| 1.5 Urnenanonymgrab | 750,00 € |
| | |
| 3. Benutzungsgebühr Leichenhalle | 60,00 € |
| 4. Grabanfertigungsgebühren | |
| 4.1 Erwachsenengrab | gemäß Anbieter |
| 4.2 Kindergrab | gemäß Anbieter |
| 4.3 Urnengrab | gemäß Anbieter |
| | |
| 5. Ortsfremdenzuschlag zu Ziffer 1 - 3: | |
| Für nicht in der Ortsgemeinde Schüller gemeldete Personen wird ein privatrechtliches Entgelt in Höhe des 2-fachen Betrages wie unter den Ziffern 1 - 3 festgesetzt, erhoben. Ein schriftlicher Vertrag ist vor der Bestattung abzuschließen. | |
| | |
| 6. Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten | |
| 6.1 Gebührenschuldner sind bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und der Antragsteller. | |
| 6.2 Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. | |
| 6.3 Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. | |

Die Friedhofsgebühren sind zusätzlich in der Haushaltssatzung für 2013 festzusetzen.

Abschluss eines neuen Strom-Konzessionsvertrages

Sachverhalt:

Der bestehende Stromkonzessionsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem bisherigen Stromnetzbetreiber, der RWE Rhein-Ruhr AG, endete am 31.12.2011. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Vertrages für ein Jahr fort.

Am 20.11.2009 wurde die Beendigung dieses Wegenutzungsvertrages nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und interessierte Energieversorgungsunternehmen aufgefordert, ihr Interesse bis zum 01.03.2010 schriftlich zu bekunden. Ihr Interesse am Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für das Stromnetz haben die RWE Deutschland AG, Essen, und die Energieversorgung Mittelrhein GmbH (EVM), Koblenz, bekundet und jeweils einen Vorschlag zum Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages über jeweils 20 Jahre unterbreitet.

In Zusammenarbeit mit den anderen Verbandsgemeinden im Landkreis Vulkaneifel wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus den Bürgermeister/-innen der 5 Verbandsgemeinden und den jeweiligen Verwaltungsmitarbeitern/innen, welche die Interessen der insgesamt 109 Gemeinden bündeln sollen und mit den beiden Unternehmen über die vorgelegten Wegenutzungsverträge verhandelt haben. Daneben wurde die Firma WIKOM BRAETSCH Beratungsgesellschaft mbH, Bremen, beauftragt, in einer Machbarkeitsanalyse darzulegen, welche Handlungsoptionen die Gemeinden in Bezug auf eine Übernahme des Stromnetzes bzw. Beteiligung an einer etwaigen Netzgesellschaft Strom konkret besitzen. Die Ergebnisse dieser Studie wurden bei einer Veranstaltung der Kreisgruppe des Gemeinde- und Städtebundes, zu der die Bürgermeister der Städte und Gemeinden eingeladen worden waren, am 23.08.2011 in Dreis vorgestellt.

In dieser Veranstaltung wurde ersichtlich, dass mit der Energiewende das Interesse der Gemeinden verstärkt in das Thema „Energiegewinnung“ hin tendierte. Daher entschlossen sich die

Mitglieder des Arbeitskreises in den Verhandlungen mit den beiden Energieversorgungsunternehmen darauf hinzuwirken, dass ein möglicher späterer Einstieg in eine Beteiligung an einer gemeinsamen Netzgesellschaft im Vertrag vorgesehen wird. Dem standen die beiden Unternehmen offen gegenüber, so dass die Vertragsentwürfe eine solche Regelung vorsehen.

Es gilt eine Auswahlentscheidung über den Neuabschluss des Strom-Konzessionsvertrages bzw. Wegenutzungsvertrages zu treffen. Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Gemeinde den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet. Danach ist es insbesondere das Ziel, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten. Die Gemeinde hat ihre Entscheidung, wenn sich mehrere Unternehmen bewerben, unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekanntzugeben.

In der letzten Verhandlungsrunde hat die EVM GmbH erklärt, dass sie Ihr Angebot in allen Punkten dem Angebot des Mitbewerbers anpassen wird, so dass die beiden Vertragsangebote als wirtschaftlich gleichwertig betrachtet werden können. Das Verhandlungsergebnis mit der RWE AG ist in einem vertragsergänzenden Schreiben enthalten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den neuen Strom-Konzessionsvertrag mit der RWE Deutschland AG, Kruppstr. 5, 45128 Essen auf der Grundlage des vorliegenden, modifizierten Vertragsangebotes für eine Laufzeit vom 01.01.2012 – 31.12.2031 abzuschließen.

Die Gründe für den Vertragsabschluss mit diesem Energieversorger sind die jahrelange gute Zusammenarbeit mit der RWE Deutschland AG.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Finanz- und Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen.